

Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung

(VHB 2024)

Teil A

- 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?
- 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 6 Was ist unter Sturm/Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 7 Welche Sachen sind versichert?
- 8 Was gehört zum Hausrat?
- 9 Was gehört nicht zum Hausrat?
- 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?
- 11 Welche Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen gelten im Versicherungsvertrag?
- 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- 13 Welche Kosten sind versichert?
- 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?
- 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
- 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

- 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- 22 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- 23 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

Teil B

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsperiode
 - 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
 - 1.3 Fälligkeit des Erstbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - 1.4 Folgebeitrag
 - 1.5 SEPA-Lastschriftverfahren
 - 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
 - 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
 - 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
 - 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
 - 3.2 Gefahrerhöhung
 - 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 4 Weitere Regelungen
 - 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - 4.4 Verjährung
 - 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
 - 4.6 Anzuwendendes Recht
 - 4.7 Embargobestimmung

- 4.8 Überversicherung**
- 4.9 Versicherung für fremde Rechnung**
- 4.10 Aufwendungsersatz**
- 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen**
- 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- 4.13 Repräsentanten**
- 4.14 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel**
- 4.15 Maklervollmacht**

Um Versicherungsbedingungen so knapp und übersichtlich wie möglich zu gestalten, verwenden wir das generische Maskulinum. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Vorläufige Deckungszusage

Für Ihre beantragte Hausratversicherung bestätigen wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz. Dieser beginnt mit Zugang der vollständigen Antragsunterlagen bei uns (Hauptverwaltung Baloise Sachversicherung AG), jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Er endet mit der Annahme des Antrages, Ihrem Widerspruch gegen den Vertrag oder mit der Ablehnung des Antrages durch uns, spätestens aber 2 Monate nach Antragstellung. Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist,

- 1**
dass in den vergangenen 5 Jahren nicht mehr als 2 Schäden eingetreten sind, die unter den beantragten Versicherungsschutz gefallen wären;
- 2**
dass der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer oder im beiderseitigem Einverständnis gekündigt wurde.

Teil A

1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

1.1
Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Innere Unruhe, Streik, Aussperrung;

1.2
Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

1.3
Leitungswasser;

1.4
Sturm, Hagel;

1.5 Blindgängerschäden
Schäden durch unentdecktes Vorhandensein konventioneller Kampfmittel des 1. und des 2. Weltkrieges gelten mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Regelung sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie zum Beispiel Trinitrotoluol (TNT) abstellen.

2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

2.1 Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.2 Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige, atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten, elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

3.4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung, usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.6 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

3.7 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

3.7.1 Was versteht man unter Innere Unruhen, Streik, Aussperrung?

3.7.1.1

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

3.7.1.2

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

3.7.1.3

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

3.7.2

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

3.7.3

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

3.7.4 Abgrenzung zur Staatshaftung

3.7.4.1

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder

subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

3.7.4.2

Ein Anspruch auf Entschädigung im Fall von Abschnitt 3.7.4.1 Teil A erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

3.8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

3.8.1

Schäden durch Erdbeben;

3.8.2

Sengschäden;

3.8.3

Schäden, die Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß der Abschnitte 3.8.2 und 3.8.3 Teil A gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt 1 Teil A sind.

4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

4.1.1

in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

4.1.2

in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Abschnitt 4.1.1 Teil A) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

4.1.3

aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

4.1.4

in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib und Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen;

4.1.5

mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Abschnitt 4.4 Teil A an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet. Dem gleichgestellt ist die Entwendung durch Einbruchdiebstahl aus einem VdS-anerkannten Schlüsselretrosor am Versicherungsort;

4.1.6

in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Dieb in einen nicht versicherten Raum eines Gebäudes, in dem sich die versicherten Räume befinden, einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

4.2 Smart-Home-Sicherungskomponenten

Bei Verwendung von Smart-Home-Sicherungskomponenten, die eine optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren oder Kameras, nicht jedoch mobile Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Notebooks oder sonstige Computer), liegt Einbruchdiebstahl vor, wenn der Dieb sich widerrechtlichen Zugang zu der durch Smart-Home-Sicherungskomponenten ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen gesicherten Wohnung durch Manipulation dieser Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so greifen die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß Abschnitt 3.3.2 Teil B.

4.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Abschnitt 4.1.1, 4.1.5 oder 4.1.6 Teil A bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4.4 Raub

Raub liegt vor, wenn:

4.4.1

gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

4.4.2

der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird, verübt werden soll;

4.4.3

dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten, sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

4.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf folgende Schäden:

4.5.1

Versicherungsschutz besteht bei den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

4.5.2

Versicherungsschutz besteht bei der Gefahr Raub nicht für Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden. Erfolgt das Heranschaffen allerdings nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Abschnitt 4.4 Teil A verübt wurden, sind diese Sachen versichert.

5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

5.1 Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

Bruch- und Nässeschäden

5.2 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Abschnitt 5.2.1 und 5.2.2 Teil A zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt 7 und 8 Teil A), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

5.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:

5.2.1.1

der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

5.2.1.2

der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

5.2.1.3

von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

5.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

5.2.2.1

Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser), sowie deren Anschlusschläuche;

5.2.2.2

Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

5.3 Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss unmittelbar aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen, sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Mitversichert ist auch der Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

5.4.1

Plansch- oder Reinigungswasser;

5.4.2

Schwamm;

5.4.3

Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

5.4.4

Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

5.4.5

Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Abschnitt 5.3 Teil A die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

5.4.6

Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

5.4.7

Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

5.4.8 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden:

5.4.8.1

an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

5.4.8.2

am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

6 Was ist unter Sturm / Hagel zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

6.1.1

Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen, anderen Sachen angerichtet.

6.1.2

Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen;

6.3.1

durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

6.3.2

dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

6.3.3

als Folge eines Schadens nach Abschnitt 6.3.1 oder 6.3.2 Teil A an versicherten Sachen;

6.3.4

durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

6.3.5

dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

6.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

6.4.1

Sturmflut;

6.4.2

Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

6.4.3

Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;

6.4.4

Trockenheit oder Austrocknung;

6.4.5

weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

6.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an:

6.5.1

Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

6.5.2

Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Abschnitt 1 Teil A versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung

(Abschnitt 12 Teil A) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

8 Was gehört zum Hausrat?

8.1

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

8.2

Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt 18 Teil A).

8.3 Ferner gehören zum Hausrat:

8.3.1

alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;

8.3.2

Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

8.3.3

privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Abschnitt 1 Teil A dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

8.3.4

selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

8.3.5

Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

8.3.6

Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

8.3.7

Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

8.3.8

Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Abschnitt 10.1 und 10.2 Teil A) gehalten werden (z. B. Katzen, Kleintiere, wie Ziervögel und Zierfische, Hamster);

8.3.9

technische, optische und akustische Sicherungs- und Überwachungsanlagen, die der Sicherung der Wohnung dienen.

8.4

Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Abschnitt 8.1 bis 8.3 Teil A, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für die Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers (siehe Abschnitt 9.5 Teil A).

9 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören:

9.1

Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Abschnitt 8.3.1 Teil A genannt;

9.2

vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

9.3

Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Abschnitt 8.3.4 Teil A genannt;

9.4

Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Abschnitt 8.3.5 bis 8.3.6 Teil A genannt;

9.5

Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;

9.6

Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen);

9.7

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist;

9.8

Gegenstände von besonderem Wert, sofern es sich hierbei nicht um Gegenstände gemäß Abschnitt 8.2 Teil A handelt oder diese durch gesonderte Vereinbarung mitversichert und im Versicherungsschein benannt sind;

10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören:

10.1

diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);

10.2

Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft

lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

10.3

gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller).

Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung ist;

10.4

darüber hinaus auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

11 Welche Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen gelten im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt 4.10 Teil B), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

12.1.1

Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

12.1.2

Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

12.2.1

der Ausbildung, Studium;

12.2.2

einem freiwilligen Wehrdienst;

12.2.3

einem internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder dem Bundesfreiwilligendienst.

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

12.3 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt 4.1 Teil A genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

12.4 Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

12.5 Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

12.6 Entschädigungsgrenzen

12.6.1

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 15 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR begrenzt.

12.6.2

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt 18.3 Teil A).

13 Welche Kosten sind versichert?

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

13.1 Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten, versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

13.2 Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

13.3 Feuerlöschkosten

für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Die maximale Entschädigungsleistung ist auf 1.000 EUR begrenzt.

13.4 Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 EUR begrenzt.

13.5 Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

13.6 Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

13.7 Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen der Wohnung keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

13.8 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

13.9 Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

13.10 Kosten für provisorische Maßnahmen

zum Schutz versicherter Sachen gemäß Abschnitt 7 und 8 Teil A.

14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

14.1.1

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

14.1.2

Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt 18.1.4 Teil A) und Antiquitäten (siehe Abschnitt 18.1.5 Teil A) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

14.1.3

Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der

Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

14.1.4

Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt 18 Teil A), werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

14.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird wie folgt festgelegt:

14.2.1

Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt 10 Teil A).

14.2.2

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

14.2.3

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

14.3 Unterversicherungsverzicht

14.3.1 Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn:

14.3.1.1

bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und

14.3.1.2

die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und

14.3.1.3

nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

14.3.2 Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 14.3.1 Teil A für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu sechs Monaten nach Umzugsbeginn.

14.3.3 Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform mitzuteilen.

14.3.4 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

14.4 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

14.4.1

Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex nach Abschnitt 14.4.2 Teil A angepasst.

14.4.2

Die Versicherungssumme erhöht sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle tausend Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

14.4.3

Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

14.4.4

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam, gleichzeitig entfällt der ggf. vereinbarte Unterversicherungsverzicht.

15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

15.1

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen und einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben. Von der Neukalkulation unberührt bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge.

15.2

Tarifliche Anpassungen von Prämiensätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.

15.3

Prämiensenkungen können auch ohne Information des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

15.4

Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung,

frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.

15.5

Individuell vereinbarte Zu- und Abschläge, sowie generelle tarifliche Regelungen, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

16.2 Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

16.4 Anzeige der neuen Wohnung

16.4.1

Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dem Versicherer sind die Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstige für die Prämienberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.

16.4.2

Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Abschnitt 22 Teil A).

16.4.3

Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der

Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zur Unterversicherung und zur tarifbedingten Anpassung der Prämie führen.

16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

16.5.1

Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

16.5.2

Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

16.5.3

Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Falle einer Trennung von Ehegatten gelten folgende Regelungen:

16.6.1

Zieht der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt 10 Teil A) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

16.6.2

Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

16.6.3

Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Abschnitt 16.6.2 Teil A entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

16.7 Lebensgemeinschaften

Abschnitt 16.6. Teil A gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

17.1

Ersetzt werden im Versicherungsfall durch den Versicherer bei:

17.1.1

zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt 14.1 Teil A) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt 1 Teil A);

17.1.2

beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird jedoch höchstens der Versicherungswert (siehe Abschnitt 14.1 Teil A) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt 1 Teil A);

17.1.3

bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

17.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Abschnitt 17.1 Teil A angerechnet.

17.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

17.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung des Versicherers

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt 1 Teil A) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt 14.2.1 Teil A) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt 14.2.3 Teil A) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt 4.10 Teil B), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt 13 Teil A) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt 14.2.1 und 14.2.2 Teil A) ersetzt.

17.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt 1 Teil A) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt 14.1 Teil A) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Abschnitt 17.1 Teil A in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

17.6 Versicherte Kosten

Versicherte Kosten nach Abschnitt 13 Teil A werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt 13 Teil A) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt 4.10 Teil B) gilt Abschnitt 17.5 Teil A entsprechend.

18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

18.1 Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt 8.2 Teil A) sind:

18.1.1

Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Beträge (z.B. Chipkarte);

18.1.2

Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

18.1.3

Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

18.1.4

Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und nicht in Abschnitt 18.1.3 Teil A genannte Sachen aus Silber;

18.1.5

Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

18.2 Wertschutzschränke im Sinne von Abschnitt 18.3.2 Teil A sind Sicherheitsbehältnisse, die:

18.2.1

durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und

18.2.2

als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein (Einmauerschrank).

18.3 Entschädigungsgrenzen

18.3.1

Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

18.3.2

Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Abschnitt 18.2 Teil A) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf:

18.3.2.1

3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

18.3.2.2

30.000 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

18.3.2.3

50.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

19.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

19.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

19.3.1

Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

19.3.2

Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

19.3.3

Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Abschnitt 19.3.2 Teil A gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

19.4.1

ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

19.4.2

die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

19.4.3

die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

19.4.4

die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

19.4.5

den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

19.5 Verfahren nach der Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

20.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

20.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

20.2.1

Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

20.2.2

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

20.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt 20.1 und 20.2 Teil A ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

20.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange:

20.4.1

Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

20.4.2

noch ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

21.1 Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer:

21.1.1

in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt 10 Teil A) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

21.1.2

für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten;

21.1.3

alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich zu beseitigen;

21.1.4

während einer Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren

verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

21.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine oder mehrere in Abschnitt 21.1 Teil A genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt 3.3.2.1 und 3.3.3 Teil B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

22 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

22.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Abschnitt 3.2 Teil B kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

22.1.1

Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

22.1.2

Anlässlich eines Wohnungswechsels nach Abschnitt 16 Teil A ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

22.1.3

Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte, volljährige Person darin aufhält.

22.1.4

Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

22.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Abschnitt 3.2.3 bis 3.2.5 Teil B geregelt.

23 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

23.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

23.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

23.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

23.3.1

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

23.3.2

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

23.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Abschnitt 23.2 oder 23.3 Teil A bei ihm verbleiben.

23.5 Mögliche Rückerlangung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

23.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurück-erlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

23.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Teil B

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.

1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt.

1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

1.3 Fälligkeit des Erstbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1.3.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt 1.3.1 Teil B gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach Abschnitt 1.3.1 Teil B zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

1.4 Folgebeitrag

1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Abschnitt 1.4.4 Teil B bleibt bis zur Zahlung bestehen.

1.5 SEPA-Lastschriftverfahren

1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1.6.2.2

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

1.6.2.5

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrags

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats.

Dazu zählt auch:

2.1.5.1

die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;

2.1.5.2

die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

2.1.5.3

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch drei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Abschnitt 3.1.2 Teil B sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt 3.1.1 Absatz 1 Teil B, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen,

wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt 3.1.1 Absatz 1 Teil B leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt 3.1.1 Absatz 1 Teil B nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

3.1.7 Sanktionen

Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden innerhalb der letzten 5 Jahre, unabhängig ob eine Hausratversicherung bestanden hat oder nicht.

Verschweigt der Versicherungsnehmer schuldhaft Vorschäden, so beträgt der Beitrag für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrags, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen, mindestens jedoch 1.000 EUR.

3.1.8 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

3.2 Gefahrerhöhung

3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

3.2.1.1

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls, eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

3.2.1.2

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

3.2.1.3

Eine Gefahrerhöhung nach Abschnitt 3.2.1.1 Teil B liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

3.2.2.1

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

3.2.2.2

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

3.2.2.3

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Abschnitt 3.2.2.2 und 3.2.2.3 Teil B, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt 3.2.2.2 und 3.2.2.3 Teil B bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Abschnitt 3.2.3 Teil B erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

3.2.5.1

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Abschnitt 3.2.2.1 Teil B vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

3.2.5.2

Nach einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt 3.2.2.2 und 3.2.2.3 Teil B ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Abschnitt 3.2.5.1 Satz 2 und 3 Teil B entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

3.2.5.3.1

soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

3.2.5.3.2

wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder,

3.2.5.3.3

wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

3.3.1.1

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat:

3.3.1.1.1

die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

3.3.1.1.2

die Einhaltung aller sonstigen, vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

3.3.2.1

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der

Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

3.3.2.2 zusätzlich zu Abschnitt 3.3.2.1 Teil B gilt:

Der Versicherungsnehmer hat:

3.3.2.2.1

dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

3.3.2.2.2

Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

3.3.2.2.3

dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

3.3.2.2.4

das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

3.3.2.2.5

soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

3.3.2.2.6

vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

3.3.2.2.7

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Abschnitt 3.3.2.1 und 3.3.2.2 Teil B ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

3.3.3.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt 3.3.1 oder 3.3.2 Teil B vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

3.3.3.2

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3.3.3.3

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4 Weitere Regelungen

4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Abschnitt 4.1.1 Teil B vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt 3.3 Teil B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

4.1.3.1

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

4.1.3.2

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4.1.3.3

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

4.1.4.1

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen,

kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und die Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

4.1.4.2

Die Regelungen nach Abschnitt 4.1.4.1 Teil B sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich die Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.2 Teil B entsprechend Anwendung.

4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend:

4.3.1.1

den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

4.3.1.2

ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

4.3.1.3

Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: baloise@info.de

4.5.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>
Telefon: +49 228 4108-0
Fax: +49 288 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

4.5.3.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

4.5.3.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zum Zeitpunkt zu, ab dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4.9 Versicherung für fremde Rechnung

4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

4.9.3 Kenntnis und Verhalten

4.9.3.1

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

4.9.3.2

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

4.9.3.3

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

4.10 Aufwendungsersatz

4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

4.10.1.1

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

4.10.1.2

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen, objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

4.10.1.3

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Abschnitt 4.10.1.1 und 4.10.1.2 Teil B entsprechend kürzen; dies gilt

jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.10.1.4

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.10.1.5

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Abschnitt 4.10.1.1 Teil B erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

4.10.1.6

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

4.10.2.1

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

4.10.2.2

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

4.10.2.3

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Abschnitt 4.10.2.1 Teil B entsprechend kürzen.

4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des

Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sein denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

4.12.1.1

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

4.12.1.2

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

4.14 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Sollten sich hinsichtlich des Versicherungsbeginns, Versicherungsablaufs oder eines Schadenfalls Deckungslücken aufgrund der zeitlichen Zuständigkeit ergeben, gelten folgende Regelungen:

4.14.1 Versicherungsbeginn

Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsbeginns dieses Vertrages und des Ablaufs des Vorvertrages eine zeitliche Deckungslücke von maximal 24 Stunden ergeben, leistet der Versicherer auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind, gemäß der vorliegenden Bedingungen.

4.14.2 Versicherungsablauf

Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsablaufs dieses Vertrages und des Beginns des Folgevertrages eine zeitliche Deckungslücke von maximal 24 Stunden ergeben, leistet der Versicherer auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind, gemäß der vorliegenden Bedingungen.

4.14.3 ungenauer Zeitpunkt des Schadeneintritts

Ist es strittig und nicht eindeutig feststellbar, ob der Schadeneintritt während der aktuellen Versicherungsperiode oder bereits während des Vorvertrages erfolgte, so leistet der Versicherer als gegenwärtiger Versicherer auf Basis der vorliegenden Bedingungen.

4.15 Maklervollmacht

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Was kann zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2024) vereinbart werden?

Es gelten die Leistungen des im Versicherungsschein benannten Produkts. Die Leistungen der jeweiligen Digitaltarife sind identisch.

AMBIENTE

für Hausrat in ständig bewohnter Wohnung oder Einfamilienhaus

- 0911 Diebstahl von Wäsche
- 0916 Gefriergut
- 0937 Umzugskosten
- 0941 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
- 0945 Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen und Rollatoren

AMBIENTE

für Hausrat in nicht ständig bewohnter Wohnung oder eingelagerter Hausrat

- 7213 Hausrat außerhalb der ständig bewohnten Wohnung
- 7214 Eingelagerte Hausratgegenstände

AMBIENTE TOP

Zusätzlich zu den Deckungserweiterungen des Tarifs AMBIENTE (für Hausrat in ständig bewohnter Wohnung oder Einfamilienhaus) gelten folgende Leistungen mitversichert

- 0909 Feuerschäden und Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -grills, -skulpturen, Wäschespinnen und Balkonkraftwerken
- 0910 Diebstahl aus dem Krankenzimmer
- 0912 Wertgegenstände in Bankgewahrsam
- 0921 Überschallknall
- 0922 Sengschäden
- 0923 Plansch- und Reinigungswasser
- 0925 Verzicht auf die Einrede grober Fahrlässigkeit

- 0925 A Leistungserweiterung zum Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
- 0929 Austausch von Armaturen
- 0930 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes
- 0931 Kfz-Zubehör
- 0932 Transportmittelunfall
- 0933 Diebstahl aus Wasserfahrzeugen
- 0934 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen
- 0936 Schlossänderungskosten nach einem einfachen Diebstahl des Schlüssels
- 0938 Gas- und Wasserverlust nach einem Schadenfall
- 0939 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen
- 0940 Handelswaren
- 0944 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen
- 0946 Trickdiebstahl
- 0948 Rauch- und Rußschäden
- 0949 Bewachungskosten
- 0982 Unbewohntsein der Wohnung (Gefahrerhöhung)
- 0983 Fehlalarm durch Rauchmelder
- 0984 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen
- 0986 Bestands- und Innovationsgarantie (BIG)
- 0987 Raub und Erpressung
- 0988 Autoschlüsselkosten
- 0989 Sachverständigenkosten
- 0990 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- 0991 Online- und Digitalschutz (Cyberklausel)
- 0992 Verpflegungskosten und persönliche Auslagen
- 0993 Diebstahl am Arbeitsplatz
- 0994 Erhöhung der Vorsorge
- 0995 Tierarztkosten
- 0996 Anmietungskosten dringend benötigter Haushaltsgeräte
- 0998 Hausrat auf dem Versicherungsgrundstück

- 0999 Gewerblich genutzte Räume
- 1000 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- 1002 Unbenannte Gefahren
- 1003 Gegenstände in Kraftfahrzeugen
- 1004 Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren und Regenwassernutzungsanlagen
- 1005 Rückreisekosten
- 1006 Diebstahl aus verschlossenen Schließfächern
- 7713 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung
- 7714 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertesachen
- 7715 Beruflich- oder ausbildungsbedingter Zweitwohnsitz
- 7815 Konditions-Differenzdeckung

Sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein benannt, kann im Tarif AMBIENTE folgendes mitversichert und im Tarif AMBIENTE TOP erhöht werden:

- 0928 Fahrraddiebstahl mit Schutzbriefleistungen

Zusätzlich kann zur Klausel 0928 Fahrraddiebstahl mit Schutzbriefleistungen im Tarif AMBIENTE TOP die Klausel 1007 mitversichert werden:

- 1007 Fahrradkasko

Zusätzlich kann im Tarif AMBIENTE TOP folgendes eingeschlossen werden:

- 7711 Sache mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme
- 7211 Arbeitsgeräte

AMBIENTE

für Hausrat in ständig bewohnter Wohnung oder Einfamilienhaus

0911 Diebstahl von Wäsche

1

In Erweiterung von Abschnitt 4 Teil A wird auch Entschädigung geleistet für Wäsche, die durch Diebstahl außerhalb und innerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück entwendet wird. Pelze und Lederjacken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 5.000 EUR Entschädigung.

0916 Gefriergut

1

Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Tiefkühlgut infolge nicht vorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr des Kühlsystems.

2

Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte oder Bedienungsfehler an dem betroffenen Gerät.

0937 Umzugskosten

In Erweiterung von Abschnitt 13 Teil A ersetzt der Versicherer die anfallenden Umzugskosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, durch den die versicherte Wohnung (Abschnitt 10 Teil A) unbewohnbar geworden ist, umziehen muss.

0941 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

In Erweiterung von Abschnitt 13 Teil A ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Telefonkosten, die dadurch entstehen, dass nach einem Einbruchdiebstahl (Abschnitt 4 Teil A) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt wird.

0945 Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen und Rollatoren

1

In Erweiterung von Abschnitt 4 Teil A besteht für Kinderwagen und Rollstühle, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen und Rollatoren Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich die genannten Gegenstände

1.1

vom Versicherungsgrundstück oder aus gemeinschaftlichen Räumen, die der Wohnung des Versicherungsnehmers zugeordnet sind oder

1.2

aus dem Treppenhaus der Wohnung bzw. des Wohnhauses des Versicherungsnehmers entwendet wurden.

2

Für die Ausstattung der in Absatz 1 genannten Gegenstände besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen oder Rollatoren abhandengekommen ist.

AMBIENTE

für Hausrat in nicht ständig bewohnter Wohnung oder eingelagerter Hausrat

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung von 250,00 EUR je Schadenfall als vereinbart. Es besteht keine Abwahlmöglichkeit.

7213 Hausrat außerhalb der ständig bewohnten Wohnung

Abweichend von Abschnitt 7 und 8 Teil A sind nicht versichert:

1 in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

2 in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

7214 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

AMBIENTE TOP

Zusätzlich zu den Deckungserweiterungen des Tarifs AMBIENTE (für Hausrat in ständig bewohnter Wohnung oder Einfamilienhaus) gelten folgende Leistungen mitversichert:

Leistungsgarantie nach GDV und Arbeitskreis

Wir garantieren Ihnen, dass die der Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für den Tarif Ambiente TOP Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen. Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen (bezogen auf den Tarif Ambiente TOP) die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand 28.09.2015) voll erfüllen.

0909 Feuerschäden und Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -grills, -skulpturen, Wäschespinnen und Balkonkraftwerken

1

In Erweiterung von Abschnitt 3 und 4 Teil A wird auch Entschädigung geleistet für Wäschespinnen, Markisen, Gartenmöbel und -geräte, Aufsitzrasenmäher mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, Gartengrills sowie für fest verankerte Gartenskulpturen, privat genutzte Antennenanlagen sowie Anlagen der regenerativen Energieversorgung (Balkonkraftwerk), die durch Diebstahl und Feuer außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück entwendet oder zerstört werden.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 5.000 EUR Entschädigung.

0910 Diebstahl aus dem Krankenzimmer

1

In Erweiterung von Abschnitt 4 Teil A wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn sich diese aufgrund eines stationären Kur- oder Krankenhausaufenthaltes vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 3.000 EUR Entschädigung. Für Bargeld und Elektronik ist die maximale Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.

0912 Wertgegenstände in Bankgewahrsam

1

In Erweiterung von Abschnitt 10 und 12 Teil A besteht subsidiärer Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen, die sich im Gewahrsam von Bank- oder Kreditinstituten befinden.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 50.000 EUR Entschädigung.

0921 Überschallknall

1

In Erweiterung von Abschnitt 3 Teil A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschallknall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruht.

0922 Sengschäden

1

In Erweiterung von Abschnitt 3.8.2 Teil A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sengschäden zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2

Sengschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

0923 Plansch- und Reinigungswasser

1

Abweichend von 5.4.1 Teil A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Plansch- und Reinigungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2

Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser sind Schäden, die dadurch entstehen, dass beim Gebrauchsvorgang des Planschens oder Reinigens bestimmungswidrig Wasser aus nicht mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen austritt.

0925 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von 3.3.3.1 Satz 2 Teil B verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

0925A Leistungserweiterung zum Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

1

Zusätzlich verzichtet der Versicherer bis zu einem Schaden in Höhe von 10.000 EUR bei folgenden grob fahrlässigen Verletzungen ebenfalls auf eine Kürzung der Leistung:

1.1

schuldhaft Verletzung von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Abschnitt 21 Teil A;

1.2

schuldhaft Verletzung der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt 22 Teil A.

2

Übersteigt der Schaden 10.000 EUR, gelten hier die Regelungen gemäß Abschnitt 21.2 und 22.2 Teil A.

0929 Austausch von Armaturen

1

In Erweiterung von Abschnitt 5.2 Teil A wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens auch Entschädigung für den notwendigen Austausch von Wasserhähnen, Siphons und Wassermessern (Armaturen) im Bereich der Rohrbruchstelle geleistet, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter nach dem Mietvertrag das Risiko trägt und soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Wohngebäudeversicherung) erlangt werden kann.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 1.000 EUR Entschädigung.

0930 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes**1**

In Erweiterung von Abschnitt 10.4 Teil A gilt als Versicherungsort auch die Garage/Selfstorageanlage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks aber innerhalb des Wohnortes befindet (gleiche Postleitzahl).

2

Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen im Sinn von Abschnitt 18.1 Teil A.

0931 KFZ-Zubehör**1**

Abweichend von Abschnitt 9.3 Teil A gelten nicht am Fahrzeug montierte Teile und Zubehör (z. B. Winter-/Sommerreifen, Felgen, Dachboxen und Fahrradgepäckträger etc.) als Hausrat gemäß Abschnitt 8 Teil A.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 3.000 EUR Entschädigung.

0932 Transportmittelunfall

In Erweiterung von Abschnitt 1 Teil A wird, soweit nicht anderweitig Ersatz verlangt werden kann, auch Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt 8 Teil A) geleistet, die durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall einer im Haushalt lebenden Person zerstört oder beschädigt werden oder infolge dessen abhandenkommen.

0933 Diebstahl aus Wasserfahrzeugen**1**

In Erweiterung von Abschnitt 10 Teil A besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen im Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeuges, der durch ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

2

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenning oder Ähnlichem reicht hierfür nicht aus.

3

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 2.000 EUR Entschädigung. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß Abschnitt 18.1.1 bis 18.1.3 Teil A.

0934 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen**1**

In Erweiterung von Abschnitt 8, 9 und 10 Teil A gilt der Hausrat der aus dem versicherten Haushalt ausgeschiedenen Person, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen eigenen Hausstand begründet hat, im Rahmen des Hauptvertrages mitversichert. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.

2

Die Mitversicherung endet automatisch zur nächsten auf den Umzug folgenden Hauptfälligkeit, mindestens nach Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Haushaltsgründung.

0936 Schlossänderungskosten nach einem einfachen Diebstahl des Schlüssels**1**

In Erweiterung von Abschnitt 13.6 Teil A sind auch Kosten für Schlossänderungen mitversichert, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 1.000 EUR Entschädigung.

0938 Gas- und Wasserverlust nach einem Schadenfall

In Erweiterung von Abschnitt 13 Teil A ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas und Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt 5 Teil A entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

0939 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

In Erweiterung von Abschnitt 4.1 Teil A ersetzt der Versicherer auch Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Waschmaschinen oder Wäschetrockner (gemäß Abschnitt 8 Teil A) aus – mit anderen Hausbewohnern gemeinsam genutzten – Räumen auf dem Versicherungsgrundstück entwendet werden.

0940 Handelswaren

1

Abweichend von Abschnitt 8.3.7 Teil A sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 15.000 EUR Entschädigung.

0944 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

1

Abweichend von Abschnitt 12.1 Teil A gelten Sachen (siehe Abschnitt 8, 9 und 10 Teil A), die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen und der Ausübung einer Sportart dienen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und ein Einbruchdiebstahl gemäß Abschnitt 4 Teil A vorliegt.

2

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 15.000 EUR Entschädigung.

0946 Trickdiebstahl

1 Trickdiebstahl

1.1

In Erweiterung von Abschnitt 4 Teil A wird auch Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt 8 Teil A) geleistet, die durch Trickdiebstahl entwendet werden.

1.2

Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich eine fremde Person durch Vortäuschung

1.2.1

einer Notlage oder sonstigen Hilfe erfordernden Situation, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung (siehe Abschnitt 10 Teil A) erfordert;

1.2.2

einer amtlichen Eigenschaft oder sonstigen Befugnis zum Betreten der Wohnung;

1.2.3

einer persönlichen Beziehung;

1.2.4

einer Verkaufsabsicht

gegenüber dem Versicherungsnehmer Zutritt zur versicherten Wohnung gemäß Abschnitt 10 Teil A verschafft.

1.3

Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter in die versicherte Wohnung einschleicht, während der Versicherungsnehmer aufgrund der in 1.2 genannten Gründe dazu gebracht wurde, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten zu lassen.

2 Taschendiebstahl

2.1

In Erweiterung von Abschnitt 4 Teil A gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieffaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden, einschließlich dem Inhalt dieser Taschen, mitversichert.

3 Versicherte Personen

Dem Versicherungsnehmer stehen bei einem Diebstahl gemäß 1 und 2 Familienangehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie die in der versicherten Wohnung sich berechtigterweise aufhaltenden dritten Personen gleich.

4 Obliegenheiten

4.1

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

4.2

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt 3.3.3 Teil B beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 1.000 EUR Entschädigung.

0948 Rauch- und Rußschäden

1

In Erweiterung von Abschnitt 3 Teil A leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.

2

Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

0949 Bewachungskosten

Abweichend von Abschnitt 13.7 Teil A ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen.

0982 Unbewohntsein der Wohnung (Gefahrerhöhung)

Abweichend von Abschnitt 22.1.3 Teil A liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung erst dann vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage ohne Unterbrechung unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird.

0983 Fehlalarm durch Rauchmelder

1

In Erweiterung von Abschnitt 13.1 Teil A ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten

1.1

eines Feuerwehreinsatzes;

1.2

für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung;

die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt, Alarm geben.

2

Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

3

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis 1.000 EUR Entschädigung.

0984 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

1

In Erweiterung von Abschnitt 12.3 Teil A besteht auch Versicherungsschutz für versicherte Sachen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

2

Der Diebstahl ist unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und bescheinigen zu lassen.

3

Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4

Die Regelungen zur Außenversicherung gemäß Abschnitt 12 Teil A gelten unberührt.

0986 Bestands- und Innovationsgarantie (BIG)

1 Leistung

1.1 Bestandsgarantie

Der Versicherer leistet für Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über den Hausratversicherungsvertrag des unmittelbaren Vorvertrages prämiennneutral mitversichert waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die:

1.1.1

denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Recht unterliegen;

1.1.2

mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn dieses Vertrages beendet wurden;

1.1.3

nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

1.2 Innovationsgarantie

Mitversichert gelten Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs nicht versichert sind, jedoch

zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch aktuelle Bedingungen des Top-Produktes von Baloise prämienneutral mitversichert gelten.

1.3 Markt-Innovations-Garantie

Mitversichert gelten Schäden, die im vereinbarten Deckungsumfang nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch einen allgemein zugänglichen Tarif zur Hausratversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers prämienneutral mitversichert wären.

2 Umfang der Leistungen

Den Nachweis (in Form der Bedingungen und Klauseln) über die anderweitige Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrages.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die bei Baloise vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen sowie bedingungsgemäße Regelungen zur Entschädigungsberechnung, Unterversicherung oder zu Wertsachen und Wertschutzschränken bleiben unberührt.

3 Ausschlüsse

Die Bestands-, Innovation- und Markt-Innovations-Garantie gilt nicht für:

3.1

Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person,

3.2

Schäden, die bei Baloise

3.2.1

über prämienpflichtige Klauselinschlüsse der Hausratversicherung oder

3.2.2

im Rahmen dieses Vertrages oder eines Glasversicherungsvertrages gedeckt werden können oder dort ausgeschlossen sind.

3.3

berufliche und gewerbliche Risiken.

0987 Raub und Erpressung

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt 4.4 Teil A besteht abweichend von Abschnitt 10 Teil A auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

0988 Autoschlüsselkosten

Wird bei einem Einbruchdiebstahl gemäß Abschnitt 4.1 Teil A der Autoschlüssel zu einem Fahrzeug einer im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Person gestohlen, gelten die an dem Fahrzeug notwendig gewordenen und tatsächlich entstandenen Schlossänderungskosten mitversichert.

Kann der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistung erlangen, wird diese bei der Entschädigungsberechnung vorrangig berücksichtigt.

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 1.000 EUR Entschädigung.

0989 Sachverständigenkosten

In Erweiterung von Abschnitt 19.6 Teil A übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens soweit sich der Schaden auf über 5.000 EUR beläuft.

0990 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Hierzu zählen auch Mehrkosten infolge von verbesserten Energieeffizienzklassen von Elektrogeräten.

Maßgebend ist der Wert, für ein Ersatzgut, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

0991 Online- und Digitalschutz (Cyberklausel)

A Vermögensschäden durch OnlineBanking- und Onlinezahlungs-Betrug

1 Leistungen

Versichert sind Vermögensschäden, sofern unberechtigte Dritte

1.1

sich im Internet Zugangs- und Identifikationsdaten zum privat genutzten Bankkonto

1.1.1

des Versicherungsnehmers oder

1.1.2

der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

verschafft haben und mit diesen Daten unberechtigter Weise Überweisungen vom Bankkonto vornehmen.

1.2

Daten von privat genutzten Kredit- oder Bankkarten sowie virtuellen Konten mit Zahlungsfunktion (z.B. PayPal)

1.2.1

des Versicherungsnehmers oder

1.2.2

der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

zur Bezahlung im Internet verwenden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn mit Hilfe gefälschter Webseiten und E-Mails Zugangsdaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter vom Bankkonto des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen erlangt werden (Phishing).

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

Versicherungsschutz besteht für Konto- und Kartenverbindungen zu Geldinstituten innerhalb der Europäischen Union.

2 Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

2.1

Auf allen Geräten, die zum Onlinehandel und -banking genutzt werden, muss eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert sein, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert wird.

Automatische Updates müssen in den Einstellungen der Software aktiviert sein.

2.2

Zugangskennungen, Passwörter oder ähnliche vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

3.1

Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis über Zugangsdaten, PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Onlinebanking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.

3.2

Nach Bekanntwerden eines Schadens hat der Versicherungsnehmer

3.2.1

den Schaden unverzüglich seiner Bank zu melden und diese zur Begleichung des Schadens aufzufordern. Sollte die kontoführende Bank den Schaden nicht oder nicht vollständig übernehmen, muss dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Bank zugehen;

3.2.2

den Vermögensschaden bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

3.2.3

nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt 3.3.3 Teil B beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

4 Entschädigungsgrenzen, Ausschlüsse

4.1

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 5.000 EUR Entschädigung.

4.2

Nicht versichert sind Schäden, soweit

4.2.1

eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann,

4.2.2

das kontoführende Kreditinstitut bzw. der eingebundene Dienstleister /Anbieter des Kontos (z. B. Online-Bezahlsysteme) zum Ersatz verpflichtet ist;

4.2.3

diese durch vorsätzliche Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person herbeigeführt wurden.

B Vermögensschäden durch Kredit- und Bankkartenbetrug

1 Leistungen

Versichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, durch unberechtigte Benutzung ihrer privaten Kredit- und Bankkarten außerhalb des Internets entstehen.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Kredit- und Bankkarten nach einem Versicherungsfall gemäß Abschnitt 4 Teil A abhandengekommen sind.

2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer den Verlust unverzüglich seiner Bank zu melden und die Karten sperren zu lassen. Nach Bekanntwerden eines Vermögensschadens muss der Versicherungsnehmer seine Bank zur Begleichung des Schadens auffordern. Sollte die kontoführende Bank den Schaden nicht oder nicht vollständig übernehmen, muss dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Bank zugehen.

3 Entschädigungsgrenze

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 5.000 EUR Entschädigung. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zur Bankhaftung.

C Vermögensschäden durch Onlinehandel-Betrug

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Waren zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet kauft oder verkauft und Dritte Käufer oder Verkäufer ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union haben.

1 Leistungen

Versichert sind Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass:

1.1

der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person eine Sache zum privaten Gebrauch über das Internet erworben und bezahlt hat, und

1.1.1

die Ware nicht (ab Ablauf von 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin) oder nur teilweise geliefert wird;

1.1.2

die Ware einen Sachmangel nach § 434 BGB aufweist oder erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht;

1.1.3

die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises, bei Geltendmachung des rechtlichen Rücktrittsrechtes, durch den Verkäufer ohne Rechtsgrund verweigert wird.

1.2

der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person eine Sache zum privaten Gebrauch über das Internet veräußert und nach Zahlung an den Käufer übergeben hat, und

1.2.1

der Käufer den Versicherungsnehmer über seine Identität täuschte, indem er Zugangsdaten eines Dritten für den Kauf und die Zahlung missbräuchlich genutzt hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Kaufpreis an den Dritten, dessen Identität/Zugangsdaten missbraucht wurden, zurückerstattet wurde;

1.2.2

der Käufer im berechtigten Rückabwicklungsfall die Ware nach Rückerstattung des Kaufpreises nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zurücksendet.

2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Fall des Kaufs von Sachen zur privaten Nutzung muss der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende geschädigte Person alle gesetzlich und vertraglich zustehenden Pflichten (z. B. Fristsetzungen) und Rechte (z. B. zu Gewährleistung, Widerruf, Rücktritt und Mängelhaftung) ausgeübt haben, ohne dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist.

Nach Bekanntwerden eines Schadens hat der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende geschädigte Person den Vermögensschaden bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

3 Entschädigungsgrenzen, Ausschlüsse

3.1

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 5.000 EUR Entschädigung. Der Versicherungsschutz umfasst nicht den Kauf von Waren mit einem Wert von unter 50 EUR.

3.2

Nicht versichert sind Schäden aus:

3.2.1

dem Kauf oder Verkauf von

3.2.1.1

Dienstleistungen;

3.2.1.2

Urheberrechten;

3.2.1.3

Immobilien und Grundstücken;

3.2.1.4

Lebensmitteln u. a. verderblichen Waren;

3.2.1.5

Pflanzen und Tieren;

3.2.1.6

Kapital- oder Spekulationsgeschäften;

3.2.1.7

Wetten;

3.2.2

Geschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen.

D Datenrettungskosten

1 Leistungen

Versichert sind die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten

1.1

für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt 1 Teil A am Versicherungsort beschädigt wurden oder verloren

gegangen sind. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

1.2

für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung von privat genutzten Daten auf digitalen Speichermedien, die durch Viren und Schadsoftware beschädigt wurden oder verloren gegangen sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung sowie für nach einem Versicherungsfall notwendig gewordene Wiederbeschaffungskosten von (Software-)Lizenzen.

2 Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Soweit dieses technisch möglich ist, muss auf allen internetfähigen Geräten (auch mobilen Geräten) eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert sein, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert wird.

Automatische Updates müssen in den Einstellungen der Software aktiviert sein.

3 Entschädigungsgrenzen, Ausschlüsse

3.1

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 5.000 EUR Entschädigung.

3.2

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für:

3.2.1

Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);

3.2.2

Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält;

3.2.3

Folgeschäden, die aus der Zerstörung der Daten entstehen;

3.2.4

vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.

0992 Verpflegungskosten und persönliche Auslagen

1
Mitversichert gelten nachgewiesene Kosten, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens für:

1.1
die Verpflegung hilfeleistender Privatpersonen;

1.2
die Abwicklung des versicherten Schadens;

1.3
die Unbenutzbarkeit der Küche entstehen.

2
Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 500 EUR Entschädigung.

0993 Diebstahl am Arbeitsplatz

1
In Erweiterung von Abschnitt 12 Teil A gelten Schäden durch Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person mitversichert.

2
Versicherungsschutz besteht während der Büro- und Geschäftszeiten und sofern nicht anderweitig Leistung erlangt werden kann.

3
Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

4
Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 1.000 EUR Entschädigung. Die Entschädigungssumme für Wertsachen ist auf 500 EUR begrenzt.

0994 Erhöhung der Vorsorge

1
Abweichend von Abschnitt 14.2.3 Teil A erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent.

2
Abweichend von Abschnitt 17.4 Teil A erhöht sich der Vorsorgebetrag für versicherte Kosten um 30 Prozent.

0995 Tierarztkosten

1
Ergänzend zu Abschnitt 13 Teil A werden nach einem versicherten Schadenfall die notwendigen Tierarztkosten an einem Kleintier (Abschnitt 8.3.8 Teil A) des Versicherungsnehmers auch über den Versicherungswert hinaus ersetzt.

2
Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 1.000 EUR Entschädigung.

0996 Anmietungskosten dringend benötigter Haushaltsgeräte

1
In Ergänzung zu Abschnitt 13 Teil A gelten Mietkosten mitversichert, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung von dringend benötigten Haushaltsgeräten nicht möglich ist.

2
Die Kostenübernahme ist auf 15 Tage, maximal jedoch bis auf 1.500 EUR begrenzt.

0998 Hausrat auf dem Versicherungsgrundstück

1
Abweichend von Abschnitt 6.5.2 Teil A besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden an beweglichen Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

2
Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 5.000 EUR Entschädigung.

0999 Gewerblich genutzte Räume

In Abänderung von Abschnitt 10.1 Teil A gehören ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind, zur Wohnung, sofern deren Anteil 25 Prozent der Gesamt-Grundfläche nicht überschreitet.

1000 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

1 Leistung
Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer auf Antrag die Prämienzahlung dieses Vertrages. Die Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit der

Hauptfälligkeit die der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses folgt; spätestens aber 24 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit. Die Leistungsdauer ist auf insgesamt 36 Monate je Leistungsfall begrenzt.

2 Leistungsvoraussetzungen

2.1

Der Versicherungsnehmer verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos.

2.2

Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen worden.

2.3

Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

2.4

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. Insolvenz) und die Einstellung der selbstständigen Tätigkeit keine Folge einer Arbeitsunfähigkeit ist.

3 Geltendmachung

Der Anspruch auf Prämienübernahme ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Prämienübernahme erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. Arbeitslosenbescheinigung) nachzuweisen.

1002 Unbenannte Gefahren

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2024) gelten folgende Vereinbarungen:

1 Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder

rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können.

2 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

2.1

Schäden, die im Rahmen dieses Vertrages oder eines Glasversicherungsvertrages gedeckt werden können oder ausgeschlossen sind;

2.2

vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;

2.3

Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

2.4

Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;

2.5

Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

2.6

Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen; Abnutzung, Verschleiß oder Selbstverderb;

2.7

Schäden durch Vögel, Nagetiere, Marder, Waschbären, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;

2.8

Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;

2.9

Schäden durch allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen,

Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; ferner durch Verfall;

2.10

Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler;

2.11

Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind;

2.12

Schäden infolge Liegen-, Hängen- oder Stehenlassens.

3 Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR als vereinbart.

1003 Gegenstände in Kraftfahrzeugen

1

In Erweiterung von Abschnitt 4 Teil A wird auch Entschädigung für versicherte Sachen (gemäß Abschnitt 8 Teil A), hierzu gehören auch Kindersitze, geleistet, die dem Versicherungsnehmer bzw. einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem/ deren persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung in einem Kraftfahrzeug befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen (Abschnitt 8 Teil A), welche sich in einer Dachbox oder in einem mit dem Zugfahrzeug verbundenen Kraftfahrzeuganhänger, nicht jedoch in einem Wohnanhänger befinden und nach Absatz 1 entwendet, zerstört oder beschädigt werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist innerhalb des politischen Europas. Zusätzlich besteht Versicherungsschutz in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

2

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt 18.1 Teil A.

3

Für elektronische Geräte wird bei einem Versicherungsfall nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn sich diese Sachen in einem nicht einsehbaren Kofferraum befinden.

4

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 2.000 EUR Entschädigung.

1004 Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren und Regenwassernutzungsanlagen

In Erweiterung von Abschnitt 5.3 Teil A und abweichend von Abschnitt 5.4 Teil A gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen und Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes liegen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

1005 Rückreisekosten

1

Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen vorzeitige Rückreisekosten aus dem Urlaub, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig abgebrochen wird und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort erforderlich ist.

2

Als Urlaub gilt eine privat veranlasste Reise mit einer Abwesenheit von mindestens vier aufeinander folgenden Tagen.

3

Entschädigt werden je Versicherungsfall die nachgewiesenen Mehraufwendungen.

1006 Diebstahl aus verschlossenen Schließfächern

1

In Erweiterung von Abschnitt 10 und 12 Teil A besteht subsidiärer Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen, die sich in verschlossenen Schließfächern befinden.

2

Für Wertsachen im Sinn dieser Bedingung und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z.B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, Film- und Fotoapparate) gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

3

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 1.000 EUR Entschädigung.

7713 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1
Abweichend von Abschnitt 12.6.1 Teil A gilt die Entschädigungsgrenze von 30 Prozent der Versicherungssumme.

2
Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt 18.3 Teil A gelten unverändert.

3
In Erweiterung zu Abschnitt 12.1.2 Teil A verlängert sich der Zeitraum der Außenversicherung auf 12 Monate.

7714 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von 18.3.1 Teil A beträgt die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall 50 Prozent der Versicherungssumme. Die Entschädigungsgrenzen gemäß 18.3.2 Teil A gelten unverändert.

7715 Beruflich- oder ausbildungsbedingter Zweitwohnsitz

1
Für Hausrat gemäß 8 Teil A, welcher sich aus beruflicher Veranlassung oder aufgrund einer Ausbildung (Studium/berufliche Ausbildung) in einer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzten Zweitwohnung befindet und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist, besteht Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt, sobald erkennbar der Lebensmittelpunkt in diese Wohnung verlagert wird.

2
Es besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der erweiterten Elementarschäden.

3
Die maximale Entschädigung beträgt 15.000 EUR je Schadenfall, für Wertsachen gemäß Abschnitt 18.1 Teil A beträgt die maximale Entschädigung 2.000 EUR.

7815 Konditions-Differenzdeckung

1 Umfang der Konditions-Differenzdeckung

Ergänzend zu Abschnitt 17 Teil A geht eine Entschädigung aus anderweitigen Verträgen anderer

Versicherungsgesellschaften einer Leistung im Rahmen dieser Deckungszusage vor.

Es besteht Versicherungsschutz im Umfang der beantragten Hausratversicherung, begrenzt auf die Leistungen, die den Versicherungsumfang des anderweitigen Vertrages (Vorversicherung) übersteigen. Der Versicherungsschutz ist insgesamt auf die im Vorvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, ausgenommen hiervon sind die im Antrag beschriebenen Deckungserweiterungen zu den VHB 2024.

Maßgeblich für die Leistungsanrechnung aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag (Vorversicherung) ist der dort vereinbarte Versicherungsumfang zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Baloise. Nachträgliche Änderungen des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages, bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Sowohl beim anderweitigen Versicherungsvertrag, als auch bei Baloise vereinbarte Selbstbehalte, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

Insgesamt bleibt der Abzug auf die höchste der vereinbarten Selbstbeteiligungen begrenzt.

Abzüge des anderweitigen Versicherers (Vorversicherer), die sich aus einer Anrechnung einer Unterversicherung ergeben, sind im Rahmen der hier vereinbarten Konditions-Differenzdeckung nicht abgedeckt.

2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Konditions-Differenzdeckung besteht, wenn

2.1

zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sofortigem Versicherungsschutz (Konditions-Differenzdeckung) oder zum Eintritt des Schadenfalls keine anderweitige Versicherung (Vorversicherung) bestand.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer eine vorzeitige Beendigung des anderweitigen Vertrages (Vorversicherung) nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat.

2.2

Schadenansprüche an den anderweitigen Versicherer (Vorversicherung) aufgrund einer vertraglichen Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise abgelehnt wurden, die Auswirkung auf Eintritt oder Ausmaß des Schadens hatte und die gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages ist.

2.3

zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich geschlossen wurde. Versicherungsschutz besteht aber für die Differenz, die sich aus einer vertraglichen Regulierung des anderweitigen Versicherers ohne Vergleichsvereinbarung und dem Leistungsumfang aus der bei Baloise beantragten Hausratversicherung ergeben hätte.

2.4

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bei der anderweitigen Versicherung (Vorversicherung) aufgrund Nichtzahlung der Beiträge kein Versicherungsschutz bestanden hat. Versicherungsschutz besteht aber für die Differenz, die sich aus einer vertraglichen Regulierung des anderweitigen Versicherers und dem Leistungsumfang aus der bei Baloise beantragten Hausratversicherung ergeben hätte.

In den Fällen gemäß 2.1, 2.3 und 2.4 hat der Versicherungsnehmer den Nachweis zu erbringen, in welchem Umfang der anderweitige Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz oder ohne bestehen einer Vergleichsvereinbarung eine Leistung erbracht hätte. Die fiktive vertragliche Entschädigungsleistung des anderweitigen Versicherers wird bei der Ermittlung der Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag berücksichtigt.

3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Abweichend von Abschnitt 3.3.2 Teil B hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen der anderweitigen Versicherung (Vorversicherung) unverzüglich anzuzeigen und dort die vertraglichen Ansprüche geltend zu machen.

Baloise ist der Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt und im Ergebnis ganz oder teilweise versagt hat. Hierzu ist der abschließende Regulierungsbescheid, aus dem ersichtlich wird, aus welchen Gründen die Vorversicherung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe geleistet hat, unverzüglich vorzulegen.

Auf Verlangen muss der Versicherungsnehmer Baloise weitere Nachweise zum Schadenshergang und zum -umfang vorlegen und hat jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch

und insbesondere für Nachweise und Leistungen des anderweitigen Versicherers.

In Fällen, in denen eine Regulierung des anderweitigen Versicherers (Vorversicherer) aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nachweisbar in größerem Maße verzögert wird oder nicht zustande kommen kann, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, seine Ansprüche auch ohne abschließenden Regulierungsbescheid des anderweitigen Versicherers bei Baloise anzumelden. Auf den Leistungsumfang im Rahmen dieser Konditions-Differenzdeckung hat die vorrangige Anmeldung keine Auswirkungen.

4 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

Der Versicherungsschutz zur Konditions-Differenzdeckung beginnt mit Eingang des Antrages bei Baloise und gilt bis zum Beginn des beantragten Hausratversicherungsvertrages (Anschlussvertrag), längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Abweichend von Satz 1 endet der Vertrag zum sofortigen Versicherungsschutz ohne das es einer gesonderten Mitteilung benötigt, wenn

4.1

der Anschlussvertrag wegen Nichtzahlung der Erstprämie nicht zustande kommt, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist.

4.2

der Anschlussvertrag durch Widerruf oder Widerspruch durch den Versicherungsnehmer nach § 8 oder § 5 VVG nicht zustande kommt, spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder Widerspruchs beim Versicherer.

In diesen Fällen steht Baloise ein Anspruch auf einen der Laufzeit der Konditions-Differenzdeckung entsprechenden Anteil der Prämie zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Der Anteil hierfür beträgt 30 Prozent der zu zahlenden Jahresprämie. Der Vertrag zum sofortigen Versicherungsschutz (Konditions-Differenzdeckung) endet vorzeitig, wenn der beantragte Hausratversicherungsvertrag (Anschlussvertrag) aufgrund eines negativen Ergebnisses durch die Antragsannahmeprüfung bei Baloise nicht zustande kommt. Der Versicherungsschutz endet spätestens 1 Monat nach Zugang der Antragsablehnung in Textform beim Versicherungsnehmer.

Sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein benannt, kann im Tarif AMBIENTE folgendes mitversichert und im Tarif AMBIENTE TOP erhöht werden:

0928 Fahrraddiebstahl mit Schutzbriefleistungen

A Fahrraddiebstahl

1 Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder, Fahrradanhänger und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (E Bikes) erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

Versichert sind auch die Kosten einer Reparatur für die durch einen Diebstahlversuch entstandenen Schäden am Fahrrad.

2

Der Versicherungsschutz gilt auch für Fahrräder, Fahrradanhänger und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (E-Bikes, Pedelecs), welche sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf einem fest mit dem Kraftfahrzeug (z. B. durch Verschluss) verbundenen Fahrradträger befunden haben und gemäß Nr. 3 gesichert waren. Dem gleichgestellt ist der Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug.

3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad durch ein geeignetes Schloss sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

4 Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

4.1

Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so

kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

4.2

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

5 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 3 und 4.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt 3.3.1.2 und 3.3.3 Teil B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

B Schutzbriefleistungen

Kann die Fahrt aufgrund eines Fahrraddiebstahls des versicherten Fahrrads oder betriebswichtiger Einzelteile nicht fortgesetzt werden, trägt der Versicherer die vom Versicherungsnehmer aufgewandten und nachgewiesenen Kosten für

1

die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi zur Wohnung des Versicherungsnehmers (Abschnitt 10 Teil A) und/oder für den Transport zum nächstgelegenen Reparaturbetrieb bis insgesamt maximal 150 EUR,

2

für die Anmietung eines Mietfahrrades bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für 7 Tage bis maximal 20 EUR pro Tag.

C Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

1

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.

Werden mehrere Fahrräder oder ein Fahrrad mit Fahrradanhänger gleichzeitig gestohlen, gilt dies als ein Versicherungsfall.

2

Die Schutzbriefleistungen gemäß Punkt B sind je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf insgesamt 300 EUR begrenzt.

D Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Zusätzlich kann zur Klausel 0928 Fahrraddiebstahl mit Schutzbriefleistungen im Tarif AMBIENTE TOP die Klausel 1007 mitversichert werden:

1007 Fahrradkasko

1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Versicherte Sachen

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete, ausschließlich privat genutzte, Fahrrad oder Pedelec/E-Bike (nachfolgend auch zusammengefasst Fahrrad genannt) einschließlich der damit fest verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile:

- Anhänger
- Schleppstange
- Fahrradkorb
- Tachometer
- Kilometerzähler
- Fahrradtasche
- Kindersitz
- Fahrradschloss
- Helm
- Akku

Für das versicherte Fahrrad muss ein Händlerkaufbeleg bzw. ein Privatkaufvertrag im Original, auf den Namen des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger ausgestellt, vorliegen.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Fahrräder

1.2.1

für die eine Versicherungs- oder Führerscheinpflcht besteht;

1.2.2

die gewerblich oder beruflich genutzt werden;

1.2.3

für die kein Händlerkaufbeleg bzw. Privatkaufvertrag im Original vorliegt;

1.2.4

welche vermietet werden;

1.2.5

welche vollverkleidet sind/Velomobile;

1.2.6

die nicht durch einen Fachbetrieb zusammengebaut wurden, sogenannte Eigenbauten;

1.2.7

bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 Prozent des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen, sogenannte Umbauten;

1.2.8

welche Dirtbikes oder Bicycle Cross (BMX-Räder) sind;

1.2.9

geleaste und gemietete Fahrräder;

1.2.10

mit Carbonrahmen.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad ist gegen folgende Gefahren versichert:

2.1

Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus).

2.2

Vandalismus (mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte).

2.3 Beschädigungen

Wir leisten bei Beschädigungen infolge von:

2.3.1

Unfall, Fall- oder Sturzschäden (versichert ist der Sturz mit dem Fahrrad auch ohne äußere Einwirkung);

2.3.2

Unfall eines Transportmittels (dies gilt nicht für Fahrräder, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);

2.3.3

Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;

2.3.4

Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;

2.4 Verschleiß

2.4.1

Beschädigungen infolge von Verschleiß sind nur versichert, wenn das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 2 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades.

Für Fahrräder, welche zum Schadenzeitpunkt älter als 2 Jahre sind, gilt folgende Staffelung:

- (1) > 2 Jahre = 75 Prozent Entschädigungsleistung
- (2) > 3 Jahre = 50 Prozent Entschädigungsleistung
- (3) > 5 Jahre = 25 Prozent Entschädigungsleistung

Die Prozentuale Entschädigung wird jeweils vom Anschaffungspreis des Ersatzteiles berechnet.

2.4.2

Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß werden nur dann erstattet, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 Prozent unterschritten wird.

2.4.3

Bei gebrauchten Fahrrädern gilt eine Wartezeit von 6 Monaten, d.h. der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2.5

Die oben genannten Beschädigungen nach Abschnitt 2.1 bis 2.4 sind auch versichert, sofern diese bei Trainingsfahrten oder Radsportveranstaltungen auftreten, die keine formalen Zulassungsvoraussetzungen wie Lizenzen oder Ranglisten fordern und/oder die nicht auf die Erreichung einer Höchstgeschwindigkeit abzielen.

3 Nicht versicherte Schäden

Generell nicht versicherte Schäden sind:

3.1

Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;

3.2

Material-, Produktions-, sowie Konstruktionsfehler;

3.3

Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;

3.4

Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung;

3.5

Schäden durch Wettfahrten, Veranstaltungen oder Trainingsfahrten, die auf die Erreichung einer Höchstgeschwindigkeit abzielen;

3.6

Schäden durch Radsportveranstaltungen, bei denen die Teilnahme abweichend zu Abschnitt 2.5 an formalen Zulassungsvoraussetzungen wie Lizenzen oder Ranglisten gebunden ist;

3.7

Schäden durch Downhill-Fahrten;

3.8

preissteigernde Umbauten, die dem Versicherer nicht mitgeteilt wurden. Der Ausschluss nach Abschnitt 1.2.7 hat weiterhin Gültigkeit;

3.9

ein Tierbiss am Kabel oder Kabelbruch;

3.10

Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades;

3.11

bei Beschädigungen gemäß Abschnitt 2.3 und 2.4:

3.11.1

die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z.B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung sowie Verschmutzungen);

3.11.2

durch Rost oder Oxidation;

3.11.3

für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;

3.11.4

infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrads;

3.11.5

durch Verschleiß an Bremsen, Reifen, Antriebsketten oder -riemen.

4 Leistungsumfang

4.1 Teilediebstahl (Abschnitt 2.1)

Wir erstatten bei Teilediebstahl die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

4.2 Vandalismus (Abschnitt 2.2) und Beschädigungen (Abschnitt 2.3)

Wir erstatten die angefallenen, notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Funktions- und Verkehrstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

4.3 Verschleiß (Abschnitt 2.4)

Bei Schäden durch Verschleiß erstatten wir gemäß den Regelungen nach Abschnitt 2.4.1 bis 2.4.3.

4.4 Differenz-Schutz

Wird das versicherte Fahrrad, damit fest verbundene Teile oder Fahrradzubehör, während es sich in Gewahrsam eines Dritten befindet, beschädigt, besteht unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz:

4.4.1

Die Fahrradkaskoversicherung übernimmt nur den Teil des Schadens im Rahmen dieser Bedingungen, welcher nicht von dem vorrangig eintrittspflichtigen Dritten (z. B. Haftpflichtversicherung) zu entschädigen ist.

4.4.2

Die maximale Entschädigungsleistung für den Differenz-Schutz ist die vereinbarte, im Versicherungsschein genannte Summe für die Fahrradkasko-Deckung.

5 Gemeinsame Regelungen

5.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

5.2 Versicherungssumme

5.2.1

Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.

5.2.2

Die Versicherungssumme setzt sich zusammen aus dem Kaufpreis des Fahrrads (inkl. MwSt.) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör (gemäß Abschnitt 1.1).

5.2.3

Kann bei gebrauchten Fahrrädern der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erstkaufs nicht ermittelt werden, kann abweichend von Abschnitt 5.2.1 bei gebrauchten Fahrrädern der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs als Grundlage der Versicherungssumme angesetzt werden.

5.3 Besondere Obliegenheiten

5.3.1

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

5.3.1.1

das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;

5.3.1.2

den Anschaffungsbeleg des versicherten Fahrrads, der etwaigen versicherten, festmontierten Anbauteile, des Fahrradzubehörs/-gepäcks sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

5.3.2

Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

5.3.2.1

den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen, sofern diese zumutbar sind;

5.3.2.2

den Anschaffungsbeleg für das versicherte Fahrrad sowie fest montierter Anbauteile einzureichen;

5.3.2.3

Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns die polizeiliche Anzeigebestätigung einzureichen;

5.3.2.4

uns auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail) zu erteilen und alle Nachweise zu übersenden, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

5.3.2.5

alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);

5.3.2.6

uns einen Kostenvoranschlag zur Prüfung vorzulegen, sobald die gesamten Reparaturkosten voraussichtlich 500 EUR übersteigen.

5.3.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Abschnitt 5.3.1 oder 5.3.2 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

6 Fahrradwechsel

Ein Fahrradwechsel ist dem Versicherer innerhalb von 2 Monaten ab Kaufdatum in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Gleiches gilt für den Verkauf des versicherten Fahrrads (Risikowegfall).

Zusätzlich kann im Tarif Ambiente Top folgendes eingeschlossen werden:

7711 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Abschnitt 7 und 8 Teil A nicht als Teil des Hausrats.

2

Abschnitt 17.4 Teil A ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3

Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend Abschnitt 14.4 Teil A. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

4

Der Beitragsatz verändert sich gemäß Abschnitt 15 Teil A.

5

Außenversicherungsschutz gemäß Abschnitt 12 Teil A besteht nicht.

7211 Arbeitsgeräte

Abweichend von Abschnitt 7 Teil sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, nicht mitversichert

Besondere Bedingungen für die erweiterte Elementarschadenversicherung in der Hausratversicherung (BEH 2024)

- 1 Was ist die Vertragsgrundlage zu den Besonderen Bedingungen für die erweiterte Elementarschadenversicherung?
- 2 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?
- 3 Was ist unter Überschwemmung, Rückstau zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?
- 4 Was ist unter Erdbeben zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter der Gefahr Erdsenkung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?
- 7 Was ist unter der Gefahr Schneedruck, Dachlawinen zu verstehen? Welche Schäden sind hier versichert?
- 8 Was ist unter Lawinen zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?
- 9 Was ist unter der Gefahr Vulkanausbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?
- 10 Welche Sachen sind nicht versichert?
- 11 Welche Wartezeiten und Selbstbehalte gelten?
- 12 Welche besonderen Obliegenheiten gibt es?
- 13 Welche Regelungen gibt es zur Kündigung?
- 14 Was passiert bei einer Beendigung des Hauptversicherungsvertrags?

1 Was ist die Vertragsgrundlage zu den Besonderen Bedingungen für die erweiterte Elementarschadenversicherung?

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2024) des Hauptvertrags, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

2.1

Überschwemmungen, Rückstau;

2.2

Erdbeben;

2.3

Erdsenkung, Erdrutsch;

2.4

Schneedruck, Lawinen;

2.5

Vulkanausbruch.

3 Was ist unter Überschwemmung, Rückstau zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

3.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

3.1.1

Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

3.1.2

Witterungsniederschlägen;

3.1.3

Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Abschnitt 3.1.1 oder 3.1.2.

3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn:

3.2.1

eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder

3.2.2

Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

4 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

Welche Schäden sind versichert?

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

4.1

Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

4.2

Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

5 Was ist unter der Gefahr Erdsenkung zu verstehen?

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7 Was ist unter der Gefahr Schneedruck, Dachlawinen zu verstehen? Welche Schäden sind hier versichert?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Mitversichert sind auch Schneedruckschäden, die durch in Bewegung befindliche Schnee- und Eismassen verursacht werden, sogenannte Dachlawinen.

8 Was ist unter Lawinen zu verstehen?

Welche Schäden sind versichert?

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9 Was ist unter der Gefahr Vulkanausbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

10 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen, es sei denn, im Folgenden sind solche genannt, Schäden durch:

10.1

Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;

10.2

Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (Abschnitt 12 Teil A).

10.3

Sturmflut, Tsunami;

10.4

Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Abschnitt 3);

10.5

Trockenheit oder Austrocknung.

11 Welche Wartezeiten und Selbstbehalte gelten?

11.1 Wartezeiten

11.1.1

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn.

11.1.2

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

11.2 Selbstbehalte

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Beitrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

12 Welche besonderen Obliegenheiten gibt es?

12.1

In Ergänzung der VHB 2024 hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen.

12.2

Insbesondere sind bei rückstaugefährdeten Räumen zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

12.3

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt 3.3 Teil B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

13 Welche Regelungen gibt es zur Kündigung?

13.1

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Versicherungsjahres, die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

13.2

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14 Was passiert bei einer Beendigung des Hauptversicherungsvertrags?

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hausrat außer Haus (BHH 2024)

Reisegepäckschutz

- 1 Was ist die Vertragsgrundlage zu den Besonderen Bedingungen für den Reisegepäckschutz?**
- 2 Welche Sachen und Personen sind versichert?**
- 3 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?**
- 4 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen? Was ist versichert?**
- 5 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz beim Camping? Was ist versichert?**
- 6 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bei Reisen?**
- 7 Was versteht man unter dem Versicherungswert und der Versicherungssumme?**
- 8 Welche Regelung gilt bei Unterversicherung?**
- 9 Welche Selbstbeteiligungen gelten?**
- 10 Anpassung der Versicherungssumme und des Beitragssatzes**
- 11 Welche besonderen Obliegenheiten gibt es?**
- 13 Welche Regelungen gibt es zur Kündigung?**
- 14 Was passiert bei einer Beendigung des Hauptversicherungsvertrags?**

1 Was ist die Vertragsgrundlage zu den Besonderen Bedingungen für den Reisegepäckschutz?

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2024) des Hauptvertrags, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Sachen und Personen sind versichert?

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen das gesamte Reisegepäck der unter Abschnitt 2.2 genannten Personen.

2.1.1

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden; diese sind insgesamt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme versichert. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.

2.1.2

Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.

2.1.3

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, Smartphone, Laptop, Spielekonsolen) jeweils mit Zubehör sind bis insgesamt 50 Prozent der separat ausgewiesenen Versicherungssumme für Hausrat außer Haus versichert.

Versicherungsschutz besteht, solange sie

2.1.3.1

bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder

2.1.3.2

in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

2.1.3.3

in einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder

2.1.3.4

sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto- und Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, Smartphone, Laptop, Spielekonsolen) jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

2.1.4

Nicht versichert sind Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hänggleiter und Segelsurfgeräte (Falt- und Schlauchboote siehe aber Abschnitt 2.1.2). Ausweispapiere (gemäß Abschnitt 7.3.2) sind jedoch versichert.

2.1.5

Für Fahrräder, Hänggleiter und Segelsurfgeräte besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person.

2.2 Versicherte Personen

Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner Familienangehörigen sowie seines Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

3 Welche Gefahren sind versichert?

Welche Schäden sind versichert?

Es besteht Versicherungsschutz, wenn

3.1

versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

3.2

während der übrigen Reisezeit für die in Abschnitt 3.1 genannten Schäden durch:

3.2.1

Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);

3.2.2

Verlieren, hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen

Die Erstattung beträgt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal bis zu 400 EUR;

3.2.3

Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person;

3.2.4

bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;

3.2.5

Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;

3.2.6

höhere Gewalt.

3.3

wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht). Ersetzt werden subsidiär die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 400 EUR.

4 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen? Was ist versichert?

4.1

Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden.

4.2

Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

4.2.1

der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist oder

4.2.2

das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war oder

4.2.3

der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

4.3

Kann der Versicherungsnehmer keine der unter Abschnitt 4.2 genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt.

4.4

In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht versichert.

4.5

Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, Smartphone, Laptop, Spielekonsolen) jeweils mit Zubehör sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nur dann versichert, wenn nachweislich das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt.

4.6

Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, Smartphone, Laptop, Spielekonsolen) jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

4.7

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu versichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes.

4.8

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Wohnmobile und Wohnwagen.

5 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz beim Camping? Was ist versichert?

5.1

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden während des Zeltens und Campings auf einem offiziellen (z.B. von Kommunen, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz.

5.2

Sofern kein offizieller Campingplatz benutzt wird, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und bestimmungswidrig einwirkendes Wasser (einschließlich Regen und Schnee).

5.3

Werden Sachen unbeaufsichtigt im Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn:

5.3.1

bei Zelten der Schaden nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eingetreten ist; das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen;

5.3.2

Wohnwagen und Wohnmobile durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert sind.

Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind im unbeaufsichtigten Zelt, Wohnmobil oder Wohnwagen nicht versichert.

5.4

Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik (z.B. Handy, Smartphone, Laptop, Spielekonsolen), jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

5.4.1

in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

5.4.2

bei der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder

5.4.3

sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder Wohnmobil auf einem offiziellen Campingplatz befinden. Kann der Versicherungsnehmer keine der unter Abschnitt 5.1 bis 5.3 genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Schadenfall auf 600 EUR begrenzt.

5.4.4

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Mobilheime.

6 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz bei Reisen?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung der versicherten Person entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.

Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes sind mitversichert.

7 Was versteht man unter dem Versicherungswert und der Versicherungssumme?

7.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

7.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäckes gemäß Abschnitt 2.1 entsprechen. Die Versicherungssumme ist auf volle 500 EUR zu runden. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

7.3

Der Versicherer ersetzt abweichend von Abschnitt 14.1.1 Teil A;

7.3.1

für Filme, Bild, Ton und Datenträger nur den Materialwert;

7.3.2

für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

8 Welche Regelung gilt bei Unterversicherung?

Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt 17.5 und 17.6 Teil A keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die Versicherungssumme für die Versicherung von Hausrat außer Haus mindestens 5 Prozent der Hausrat-Versicherungssumme oder 5.000 EUR beträgt.

9 Welche Selbstbeteiligungen gelten?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 150 EUR gekürzt.

Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn die versicherten Sachen

- einem Beförderungsunternehmen zum Transport übergeben werden;
- einem dazu befugten Unternehmen zur vorübergehenden Aufbewahrung übergeben werden;
- in Schließfächern verwahrt werden.

10 Anpassung der Versicherungssumme und des Beitragssatzes

Abweichend von Abschnitt 14.3 und 15 Teil A erfolgt keine Anpassung der Versicherungssumme und des Beitragssatzes.

11 Welche besonderen Obliegenheiten gibt es?

11.1

Zusätzlich zu den in Abschnitt 3.3 Teil B genannten Obliegenheiten, hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht, Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.

11.2

Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß Abschnitt 3.3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

11.3

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung

einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren gemäß Abschnitt 3.2.2 hat die versicherte Person Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

11.4

Bei Schäden während des Campings hat die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall zusätzlich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.

12 Welche Regelungen gibt es zur Kündigung?

12.1

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Versicherungsjahres, den Versicherungsschutz gemäß dieser Besonderen Bedingungen durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

12.2

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

12.3

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt 12.2 kündigt.

13 Was passiert bei einer Beendigung des Hauptversicherungsvertrags?

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung von Hausrat außer Haus.

Besondere Bedingungen für den Schutzbrief in der Hausratversicherung

Hausrat Sofort-Schutzbrief (BSBH 2024)

- 1 **Was ist die Vertragsgrundlage zu den Besonderen Bedingungen für den Schutzbrief in der Hausratversicherung?**
- 2 **Welche Personen sind versichert?**
- 3 **Was versteht man unter dem Versicherungsort?**
- 4 **Was bedeutet Weiterversicherungsgarantie?**
- 5 **Welcher Service wird geleistet, welche Kosten werden ersetzt?**
- 6 **Handwerkerservice**
- 7 **Notfall-Schlüsseldienst**
- 8 **Sicherheitsüberprüfung**
- 9 **Kostenbeteiligung für Einbruchschutz**
- 10 **Reinigung und Desinfektion (Tatortreiniger)**
- 11 **Bekämpfung von Schädlingen**
- 12 **Bewachung der Wohnung**
- 13 **Rettung von Daten**
- 14 **Unterbringung von Tieren**
- 15 **Hotelreservierung**
- 16 **Organisation der Rückreise**
- 17 **Psychologische Betreuung**
- 18 **Welche besondere Kündigungsfrist gilt?**
- 19 **Was passiert bei einer Beendigung des Hauptversicherungsvertrags?**

1 Was ist die Vertragsgrundlage zu den Besonderen Bedingungen für den Schutzbrief in der Hausratversicherung?

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2024) des Hauptvertrags, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter (z. B. andere Person) leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen den vorliegenden Regelungen vor.

2 Welche Personen sind versichert?

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, zu.

3 Was versteht man unter dem Versicherungsort?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Abschnitt 10 Teil A).

4 Was bedeutet Weiterversicherungsgarantie?

Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht gemäß VHB (Kündigung/Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall) zu Gunsten eines dem Versicherungsnehmer vorzulegenden Fortführungsangebotes (Weiterversicherungsgarantie).

Voraussetzung für den Verzicht ist, dass der Versicherungsnehmer die im Fortführungsangebot vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Fristen vollumfänglich umsetzt.

Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers (Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles) gemäß VHB bleibt hiervon unberührt.

5 Welcher Service wird geleistet, welche Kosten werden ersetzt?

Der Versicherer erbringt die in in Abschnitt 6 bis 17 genannten Leistungen als Service und wenn aufgeführt, auch als Ersatz für die Kosten der von ihm organisierten Serviceleistungen.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Schutzbrief in der Hausratversicherung – Hausrat Sofort-Schutzbrief – bedient sich der Versicherer qualifizierter Dienstleister.

Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige versicherte Person dem Versicherer das Ereignis über das

Service-Telefon meldet und ihm die unverzügliche Organisation der Leistung überlässt.

Das Service-Telefon ist unter der Rufnummer: +49 6172 125-4040 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

6 Handwerkerservice

Unabhängig von einem Versicherungsfall gemäß VHB steht dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen ein zuverlässiges Handwerker-Netzwerk zur Verfügung.

Auf Wunsch benennt der Versicherer Handwerker z. B. aus folgenden Gewerken:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur, Gebäudereiniger
- Glaser, Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker, Raumausstatter
- Tischler
- Spedition und Möbelpacker
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige

Die Benennung ist für den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen kostenfrei.

7 Notfall-Schlüsseldienst

Gelangt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nicht in seine Wohnung (Versicherungsort), weil der Schlüssel für die Wohnungseingangstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich eine der versicherten Personen versehentlich ausgesperrt hat, organisiert der Versicherer das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen werden auch übernommen, wenn eine der versicherten Personen ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls in ihrer Wohnung eingesperrt ist und diese nicht verlassen kann.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die versicherte Person den Versicherungsfall über das Service-Telefon gemeldet hat und der Versicherer die Leistungen organisiert.

Die Kostenübernahme ist auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Organisiert der Versicherungsnehmer in Eigenregie diese Leistung, ist die Kostenübernahme auf 250 EUR begrenzt.

8 Sicherheitsüberprüfung

Der Versicherer organisiert für den Versicherungsnehmer eine ausführliche Sicherheitsüberprüfung seines Hauses oder seiner Wohnung gegen Einbruch. Die Überprüfung wird durch eine ausgewählte Fachfirma ausgeführt.

Ein verbindlicher Terminvorschlag für die Sicherheitsprüfung erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Anfrage. Im Anschluss an die Begehung erhält der Versicherungsnehmer kostenfrei einen konkreten Vorschlag für notwendige Sicherungsmaßnahmen inklusive einem Angebot.

9 Kostenbeteiligung für Einbruchschutz

Sofern eine Sicherheitsüberprüfung gemäß Abschnitt 8 innerhalb von 3 Monaten nach einem Einbruchdiebstahl erfolgt, bei dem der Dieb in einen Raum eingebrochen ist und der sich aus dem Versicherungsfall ergebende leistungspflichtige Schaden 2.500 EUR übersteigt, beteiligt sich der Versicherer an den empfohlenen Maßnahmen zur Sicherheitsverbesserung, sofern diese von einem von ihm vermittelten Fachbetrieb vollständig durchgeführt wurden.

Die Kostenerstattung ist auf die Hälfte der entstandenen Kosten, maximal 500 EUR, begrenzt. Die Kosten sind anhand von Quittungen und Belegen nachzuweisen.

10 Reinigung und Desinfektion (Tatortreiniger)

Der Versicherer organisiert nach einem Einbruchdiebstahl, bei dem der Dieb in einen Raum eingebrochen ist, einen spezialisierten Reinigungsdienst („Tatortreiniger“), der eine besondere Reinigung und Desinfizierung der versicherten Räumlichkeiten und privat genutzter Gegenstände durchführt.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die besondere Reinigung, wenn die versicherten Räumlichkeiten stark verschmutzt worden sind und der leistungspflichtige Schaden 2.500 EUR übersteigt.

11 Bekämpfung von Schädlingen

Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist, und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Schädlinge sind Ratten, Mäuse, Schaben (z. B. Kakerlaken), Motten, Ameisen und Silberfischen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall über das Service-Telefon gemeldet hat und der Versicherer die Leistungen organisiert.

Die Kostenübernahme ist auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.

12 Bewachung der Wohnung

Der Versicherer benennt und organisiert eine Fachfirma für Bewachung bzw. Sicherung versicherter Sachen, sofern infolge eines Versicherungsfalles gemäß VHB die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Organisation ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei.

13 Rettung von Daten

Der Versicherer benennt eine Fachfirma für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen, wenn die Daten und Programme am Versicherungsort infolge eines Versicherungsfalles gemäß VHB durch eine Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Die Benennung ist kostenfrei.

14 Unterbringung von Tieren

Der Versicherer organisiert die Betreuung der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Tiere (Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel) durch Unterbringung und Versorgung in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim, wenn nach einem versicherten Schaden gemäß VHB eine Betreuung durch den Versicherungsnehmer nicht möglich ist und auch keine andere Person zur Verfügung steht.

Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.

Der Versicherer übernimmt die anfallenden Kosten bis 500 EUR je Versicherungsfall.

15 Hotelreservierung

Der Versicherer organisiert eine Reservierung für ein Hotel oder eine ähnliche Unterbringung in Wohnungsnähe, sofern infolge eines Versicherungsfalles gemäß VHB 2024 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Reservierung ist für den Versicherungsnehmer und die anderen versicherten Personen kostenfrei.

16 Organisation der Rückreise

Der Versicherer organisiert die Rückreise für den Versicherungsnehmer und die anderen versicherten Personen, wenn diese aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles gemäß VHB den Urlaub außerplanmäßig abbrechen müssen.

Der Versicherer übernimmt zunächst die anfallenden Fahrtkosten (Bahnfahrt, Flug der ursprünglich gebuchten Kategorie) für die direkte Fahrt zum Wohnort des Versicherungsnehmers.

Sofern die Kosten der Rückreise nicht oder nicht vollständig durch den zugrunde liegenden Versicherungsumfang der Hausratversicherung abgesichert sind, muss der Versicherungsnehmer die entstandenen Kosten bzw. die Differenz zurückerstatten.

17 Psychologische Betreuung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Brandschaden gemäß VHB, ein Einbruchdiebstahl gemäß VHB oder ein Elementarschaden gemäß den Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BEH) eingetreten ist und eine versicherte Person dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

Der Versicherer ersetzt die Kosten für bis zu 10 Sitzungen beim Psychologen/Psychotherapeuten, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis begonnen wird.

18 Welche besondere Kündigungsfrist gilt?

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Versicherungsjahres, den Versicherungsschutz gemäß dieser Besonderen Bedingungen durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 2 kündigt.

19 Was passiert bei einer Beendigung des Hauptversicherungsvertrags?

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch der Schutzbrief in der Hausratversicherung – Hausrat SofortSchutzbrief.

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de